

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024, in Verbindung mit § 34 (7) K-AGO 1998 LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2024, sowie der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan v. 26. April 2023, ZI: 640/043/2023, aufgrund von Arbeiten auf und neben der Straße im Zeitraum von

08. November 2024 – 15. November 2024

an den Straßenstellen:

1. **Graf Egger Straße** auf Höhe der Hausnummern 14, 16 und Herzog Bernhard Straße 57,
2. **Taggenbrunner Straße** zwischen der Herzog Bernhard Straße und der Johann Pacher Straße,
3. **Herzog Bernhard Straße** auf Höhe der Hausnummer 4b,

nachstehende Verkehrsbeschränkung verfügt wird:

§ 1

Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich der Arbeitsstelle bei Gegenverkehr zu warten. [„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 lit. a Z 5 StVO)].

§ 2

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



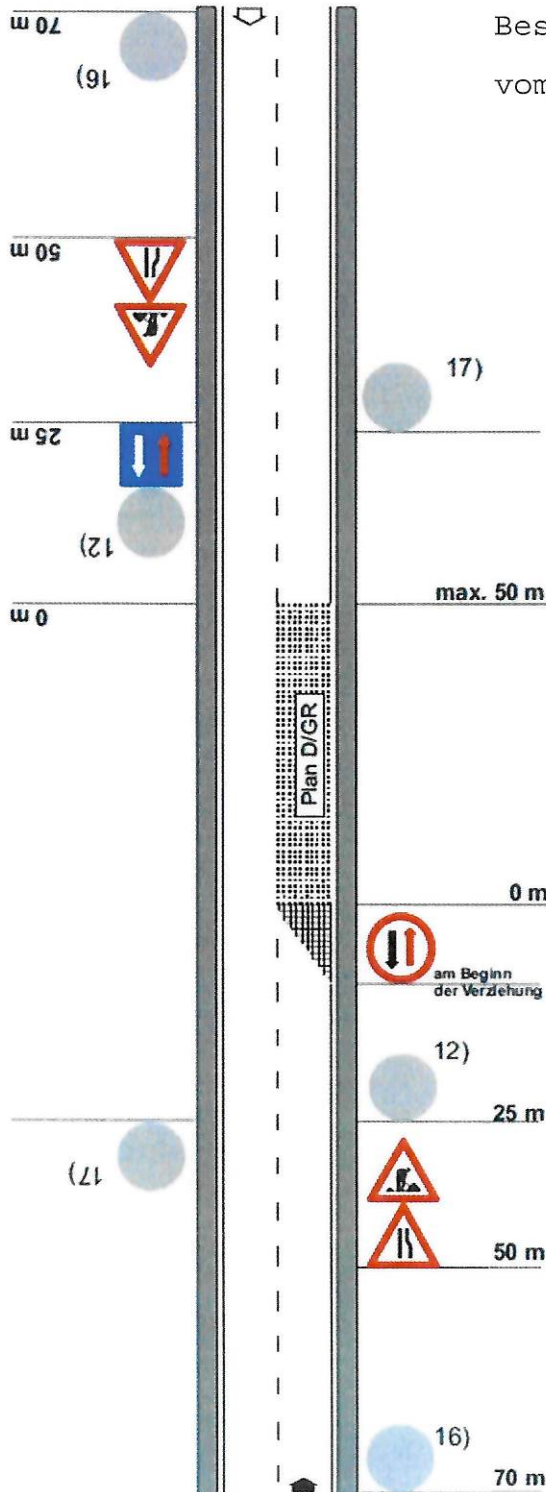
(Ing. Martin Kulmer)

Angeschlagen am: 31. 10. 2024

Abgenommen am: 15. 11. 2024

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Bestandteil des Bescheides u. Verordnung vom 28.10.2024 Zahl: 384/2024

Welche der beiden Fahrrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich

max. 50 m Arbeitsbereich

0 m

- 12) ~~30~~ bei **GESAMTE BAUBEREICH IST BEREITS SCHRIT- GESCHWINDIGKEIT (WOHNSTRASSE)**
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 16) ~~50~~ wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle ≥ 70 km/h
- 17) ~~20~~ gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit